

## **Förderrichtlinien**

### **Zweck der Förderung**

Förderanträge stellen können Studierende, die im Master Orchesterspiel an einer der vier Trägerhochschulen des Orchesterzentrum|NRW eingeschrieben sind. Gefördert werden:

- Kosten, die durch die Teilnahme an Probespielen außerhalb von NRW entstehen (Reise- und Übernachtungskosten).
- Kosten, die durch die Teilnahme an internationalen Wettbewerben entstehen (Reise- und Übernachtungskosten sowie Kursgebühren).

### **Antragstellung**

Die Förderungsentscheidung erfolgt auf Grundlage eines vom Studierenden gestellten Antrags. Dieser ist an der Vorstandsvorsitzenden, Prof. Kurt Mehnert, zu richten und bei der Geschäftsführung des Vorstands (Verwaltungsdirektion OZM|NRW) abzugeben. Der Antrag kann jederzeit und formlos vom Studierenden eingereicht werden und muss folgende Unterlagen und Informationen enthalten:

- einen tabellarischen Lebenslauf
- eine aussagekräftige Beschreibung der Aktivität, die gefördert werden soll, mit Begründung für die Antragstellung
- die Vorlage der Einladung zum Probespiel bzw. der Kursunterlagen, aus denen hervorgeht, dass eine Teilnahme möglich ist
- ein Kosten-Finanzierungsplan, aus dem die einzelnen Kostenpunkte, die Gesamtkosten und die eingebrachten Eigenmittel hervorgehen
- Angaben zur Übernahme von Kosten durch Dritte (z. B. durch das einladende Orchester bzw. den Veranstalter)
- Angaben über das regelmäßige Einkommen des Studierenden (z.B. Bafög, Stipendien etc.)
- eine formlose Erklärung, in der der Studierende die Richtigkeit seiner Angaben versichert und bestätigt, dass er bzw. sie die Förderrichtlinien gelesen hat und sich damit einverstanden erklärt

### **Mittelvergabe**

Pro Antrag können bis max. 250 Euro bewilligt werden, eine Förderung mit weniger als der beantragten Summe ist möglich. Es können nicht alle eingereichten Förderanträge berücksichtigt werden. Pro Antragsteller können pro Entscheidungstermin keine identischen Aktivitäten gefördert werden. Entscheidungen zu eingegangenen Anträgen werden jeweils nach dem 15.1., 15.5. und 15.9. zeitnah durch den Vorstand der Gesellschaft der Freunde und Förderer OZM|NRW getroffen.\*

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt i.d.R. als Teilfinanzierung. Mindestens 25% der anfallenden Gesamtkosten sollten vom Antragsteller mit Eigenmitteln selbst getragen werden. Im Bedarfsfall kann der Vorstand den Antragsteller um ein persönliches Vertreten seines Förderanliegens vor dem Vorstand bitten.

\* An den drei genannten Entscheidungsterminen zu Förderanträgen wird jeweils maximal 1/3 der jährlich zur Verfügung stehenden Summe vergeben. Über die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe entscheidet der Vorstand je nach Haushaltslage im Rahmen der Haushaltsplanung. Mittel, die bei einem vorangehenden Termin nicht verausgabt oder anschließend nicht durch einen Antragsteller abgerufen oder zurückgezahlt wurden, können zusätzlich verteilt werden.

### **Abschlussbericht und Verwendungsnachweis**

Der Förderempfänger wird verpflichtet, spätestens 6 Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme einen Abschlussbericht einzureichen. Dieser ist an den Vorstandsvorsitzenden, Prof. Kurt Mehnert, zu richten und bei der Geschäftsführung des Vorstands (Verwaltungsdirektion OZM|NRW) abzugeben. Er muss folgende Informationen beinhalten:

- einen aussagekräftigen Sachbericht über den Verlauf und die Erfahrung des Probespiels bzw. des Meisterkurses
- eine Gegenüberstellung der veranschlagten und tatsächlichen Kosten sowie deren Finanzierung
- Originalrechnungen und Originalquittungen, die die korrekte Verwendung der Fördermittel belegen.

### **Rückzahlungspflicht**

Der Förderempfänger ist verpflichtet, die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- sich nach der Bewilligung die veranschlagten Kosten verringert haben oder von dritter Seite eine andere oder höhere Finanzierung hinzugekommen ist
- die Förderung zu Unrecht beantragt wurde, insbesondere wenn sie mit unzutreffenden Angaben erfolgte
- die Förderung zweckentfremdet eingesetzt wurde
- der Abschlussbericht mit den oben genannten Informationen nicht rechtzeitig und vollständig eingereicht wurde.

Der Vorstand legt in seiner Entscheidung, die dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird, nach freiem Ermessen die Einzelheiten der Rückzahlung fest.